

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
Stand: 1. Juli 2010**



-  *werbung*
-  *design*
-  *druck*

horst gramlich

hammerstr. 26  
69483 wald-michelbach

[info@grapcard.de](mailto:info@grapcard.de)  
[www.grapcard.de](http://www.grapcard.de)

tel: 0 62 07/ 94 93 18  
fax: 0 62 07/ 94 93 44  
mobil: 0 176 / 45 00 83 54

## Übersicht

1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags	4
3. Urheber- und Nutzungsrechte	4
4. Vergütung	5
5. Zusatzleistungen	6
6. Geheimhaltungspflicht von <b>grapcard</b>	7
7. Pflichten des <b>Kunden</b>	7
8. Gewährleistung und Haftung von <b>grapcard</b>	7
9. Verwertungsgesellschaften	8
10. Leistungen Dritter	9
11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten	9
12. Media-Planung und Media-Durchführung	9
13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen	10
14. Streitigkeiten	10
15. Schlussbestimmungen	10
16. Besonderer Hinweis	11

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

*grapcard* – design & service horst gramlich

---

## 1. Gegenstand des Vertrages

---

### 1.1.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von ***grapcard* – design & service horst gramlich**, nachfolgend in Kurzform „***grapcard***“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „**Kunde**“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von ***grapcard*** nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

---

### 1.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen ***grapcard*** und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, bedürfen der schriftlichen Form. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

---

### 1.3.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

---

### 1.4.

***grapcard*** erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen **Mediendesign, Beratung und Mediaplanung**. Eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, sowie den Anlagen und Leistungsbeschreibungen von ***grapcard***.



---

## 2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

---

### 2.1.

Grundlage für die zu erbringenden Leistungen sowie Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das zwischen dem Kunden und **grapcard** stattfindende Briefing. Findet das Briefing zwischen **Kunden** und **grapcard** mündlich oder fernmündlich statt, so erstellt **grapcard** über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem **Kunden** innerhalb von 5 Werktagen nach dem Briefing übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der **Kunde** diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

---

### 2.2.

Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der **Kunde** zu tragen.

---

### 2.3.

Aufgrund höherer Gewalt ist **grapcard** berechtigt, das vom **Kunden** beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom **Kunden** gegen **grapcard** resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den **Kunden** wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

---

## 3. Urheber- und Nutzungsrechte

---

### 3.1.

Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars erwirbt der **Kunde** für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von **grapcard** im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Gehen die Nutzungen über dieses Gebiet hinaus, bedürfen diese einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei **grapcard**.

## 3.2.

Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

## 3.3.

Die von ihr entwickelten Gewerke darf **grapcard** angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Die Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen **grapcard** und dem Kunden ausgeschlossen werden.

## 3.4.

Die von **grapcard** erstellten Arbeiten dürfen vom **Kunden** oder vom **Kunden** beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht **grapcard** vom **Kunden** ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

## 3.5.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von **grapcard**.

## 3.6.

Über den Umfang der Nutzung steht **grapcard** ein Auskunftsanspruch zu.

## 4. Vergütung

### 4.1.

Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug kann **grapcard** Verzugszinsen in der Höhe des jeweiligen aktuellen Diskontsatzes der deutschen Bundes-bank verlangen.



## 4.2.

**grapcard** kann dem **Kunden** Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen, wenn sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum erstreckt. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den **Kunden** nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der **grapcard** verfügbar sein.

Dies gilt insbesondere auch ( Regelbeispiel ), wenn der Agentur Fremdkosten entstehen.

## 4.3.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den **Kunden** und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, sind **grapcard** alle dadurch anfallenden Kosten zu ersetzen und **grapcard** wird von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

## 4.4.

Tritt der **Kunde** von einem Auftrag vor Beginn des Projektes zurück, berechnet **grapcard** dem **Kunden** folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%.

## 4.5.

Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## 5. Zusatzleistungen

### 5.1.

Tritt unvorhersehbarer Mehraufwand auf, bedarf dieser der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

---

## 6. Geheimhaltungspflicht von grapcard

---

### 6.1.

**grapcard** verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom **Kunden** erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

---

## 7. Pflichten des Kunden

---

### 7.1.

Vom **Kunden** werden **grapcard** alle benötigten Daten und Unterlagen für die Durchführung des Projekts unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsunterlagen werden von **grapcard** sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den **Kunden** zurückgegeben.

---

### 7.2.

Im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt wird der **Kunde** Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit **grapcard** erteilen.

---

## 8. Gewährleistung und Haftung von grapcard

---

### 8.1.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch **grapcard** erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom **Kunden** getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

**grapcard** ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.

**grapcard** wird vom Kunden von Ansprüchen Dritter freigestellt, wenn **grapcard** auf ausdrücklichen Wunsch des **Kunden** gehandelt hat, obwohl sie dem **Kunden** Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.



Die Anmeldung solcher Bedenken durch **grapcard** beim **Kunden** hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen.

Erachtet **grapcard** für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit **grapcard** die Kosten hierfür der **Kunde**.

## 8.2.

Eine Haftung von **grapcard** wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des **Kunden** ist ausgeschlossen. **grapcard** haftet auch nicht für die urheber-, patent-, und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Anregungen, Ideen, Vorschläge, Bilder, Grafiken, Fotos, Konzeptionen und Entwürfe.

## 8.3.

**grapcard** haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der **grapcard** wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag, der sich aus dem jeweiligen Auftrag für **grapcard** ergibt. Die Haftung von **grapcard** für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung von **grapcard** nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

## 8.4

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen und Werkzeichnungen entfällt jede Haftung für **grapcard**.

## 9. Verwertungsgesellschaften

### 9.1.

Der **Kunde** verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Erfolgt die Verauslagung dieser Gebühren von **grapcard**, so verpflichtet sich der **Kunde**, diese an **grapcard** gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.



---

## 10. Leistungen Dritter

---

### 10.1.

Von **grapcard** eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der **grapcard**. Der **Kunde** verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von **grapcard** eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von **grapcard** weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

---

## 11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

---

### 11.1.

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung von **grapcard** angefertigt werden, verbleiben bei **grapcard**. Eine Herausgabe dieser Daten und Unterlagen kann vom **Kunden** nicht gefordert werden. **grapcard** schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars nur die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen etc.

---

## 12. Media-Planung und Media-Durchführung

---

### 12.1.

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt **grapcard** nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet **grapcard** dem **Kunden** durch diese Leistungen nicht.

---

### 12.2.

**grapcard** verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den **Kunden** weiter zu geben.

---

## 12.3.

**grapcard** ist nach Absprache berechtigt bei umfangreichen Media-Leistungen, dem **Kunden** einen bestimmten Anteil der Fremdkosten in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermines durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet **grapcard** nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom **Kunden grapcard** gegenüber entsteht dadurch nicht.

---

## 13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

---

### 13.1.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

---

## 14. Streitigkeiten

---

### 14.1.

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von **Kunden** und **grapcard** geteilt.

---

## 15. Schlussbestimmungen

---

### 15.1.

Der **Kunde** ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.



## 15.2.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den **Kunden** ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## 15.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth/Odw.

## 15.4.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

## 16. Gesonderter Hinweis

### 16.1.

Dem Kunden ist bekannt, dass jeder Werbender/ Werbetreibender also auch der Auftraggeber verpflichtet ist, entsprechend den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes Beiträge an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Es stellt insoweit die Agentur vor der Inanspruchnahme Dritter frei.

**Wald-Michelbach, den 1. Juli 2010**

**grapcard**  
design & service

● *werbung*

● *design*

● *druck*